

**Sitzung des Gemeinderates vom 01. März 2018, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS,
FAYMONVILLE, PALM, BRÜLS und HOFFMANN - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Matteo RAUW und PFLIPS – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

UNTERRICHT

Punkt 1. Ostbelgische Schulen online: Annahme der Rahmenvereinbarung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz (IMK) in den Grundschulen.

ARBEITEN

Punkt 2. Instandsetzung landwirtschaftlicher Wege: Annahme des Lastenheftes mit Kostenschätzung und Leistungsbeschreibung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten sowie Antrag auf Zuschuss;

Punkt 3. Erneuerung eines Teilstücks des Verbindungsweges von WECKERATH nach KREWINKEL: Annahme des Lastenheftes, der Kostenschätzung und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 4. Anbringen von Innenrollos in verschiedenen Schulen: Annahme der Kostenschätzung und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart;

Punkt 5. Anschaffung eines Hochgrasmähers: Annahme der Kostenschätzung und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart für den Lieferauftrag;

Punkt 6. Trinkwasserversorgung: Erneuerung eines Teilstücks der Wasserleitung in MANDERFELD in der Flur BIERT: Annahme der angepassten Kostenschätzung und des angepassten Lastenheftes;

TOURISMUS

Punkt 7. Anschaffung von Ruhemobiliar entlang des RAVeL-Weges: Annahme der Kostenschätzung;

FINANZEN

Punkt 8. Abänderung des Verteilerschlüssels zur Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes;

Punkt 9. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen: Änderung der Steuerverordnung;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 10. Entwidmung eines Wegeabsplices in HÜLLSCHEID mit Veräußerung im Tauschverfahren an den Anlieger, Herrn Wilfried GENTKE;

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 31. Januar 2018 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

UNTERRICHT

Punkt 1. Ostbelgische Schulen online: Annahme der Rahmenvereinbarung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz (IMK) in den Grundschulen (D.K.Nr. 550.232)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.04.2012 der ersten Rahmenvereinbarung zur Förderung der IMK in den Gemeindeschulen zugestimmt hat;

In Erwägung, dass die Rahmenvereinbarung dem aktuellen Stand angepasst wurde und daher den Schwerpunkt auf die Umsetzung der bestehenden Richtlinien setzt;

Nach Durchsicht der Unterlage „Ostbelgische Schulen online“, eine Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der DG und den Schulträgern der ostbelgischen Grundschulen zur Förderung der IMK in den Gemeindeschulen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegende Rahmenvereinbarung mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz (IMK) in den Grundschulen gutzuheißten, welche integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bildet;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

ARBEITEN

Punkt 2. Instandsetzung landwirtschaftlicher Wege: Annahme des Lastenheftes mit Kostenschätzung und Leistungsbeschreibung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten sowie Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 02.05.2017 zum Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen (Projekt 2017-2018);

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft und Leistungsbeschreibung sowie der Kostenschätzung in Höhe von 180.876,85 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten und 17.183,30 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Baukommission am 15.02.2018 das Projekt erörtert und für gut befunden hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24.04.1997 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten öffentlichen Behörden für Verbesserungsarbeiten an landwirtschaftlichen Wegen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft zum Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen (Projekt 2017-2018) mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 180.876,85 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten und 17.183,30 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißten;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das offene Verfahren festgelegt;

Artikel 3. Bei der Wallonischen Region einen Antrag auf Bezuschussung dieser Arbeiten einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 3. Erneuerung eines Teilstücks des Verbindungsweges von WECKERATH nach KREWINKEL: Annahme des Lastenheftes, der Kostenschätzung und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 29.05.2017 zur Erneuerung eines Teilstücks des Verbindungsweges von WECKERATH nach KREWINKEL;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft und Leistungsbeschreibung sowie der Kostenschätzung in Höhe von 517.064,46 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten und 25.336,16 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Baukommission am 15.02.2018 das Projekt erörtert und für gut befunden hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft zur Erneuerung eines Teilstücks des Verbindungsweges von WECKERATH nach KREWINKEL mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 517.064,46 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten und 25.336,16 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das offene Verfahren festgelegt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 4. Anbringen von Innenrollos in verschiedenen Schulen: Annahme der Kostenschätzung und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 550.260)

DER RAT;

In Erwägung, dass die im Winter tief stehende Sonne den Unterricht in verschiedenen Klassen der Gemeindeschulen beeinträchtigt, da die Schüler geblendet werden und Lichtschutz-Innenrollos mit einer integrierten Alu-Dampfschicht als Sonnen- und Wärmeschutz dienen könnten;

In Erwägung, dass wiederum in anderen Klassen der Gemeindeschulen eine Verdunkelung angefragt wurde, um Filmvorführungen, usw.... zu ermöglichen;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 14.126,75 € (einschl. 21 % MwSt.) für 18 Innenrollos mit Alu-Bedampfung als Licht- und Wärmeschutz, sowie 16 Verdunkelungsrollos;

In Erwägung, dass diese Anschaffung im Haushalt 2018 vorgesehen ist;

Auf Grund des Dekretes zur Infrastruktur vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert und vervollständigt, welches eine Bezuschussung in Höhe von 60 % für diese Anschaffung vorsieht;

Auf Grund des Kollegiumsbeschlusses vom 14.02.2017 über die Vorab-Anfrage einer prinzipiellen Zuschusszusage und des daraufhin erhaltenen Antwortschreibens des Ministers Harald MOLLERS vom 14.04.2017, in welchem dieser eine 60%ige Bezuschussung durch den Fachbereich „Ausbildung und Unterrichtsorganisation“ in Aussicht stellt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 14.126,75 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Lieferung und den Einbau von Innenrollos als Licht- und Wärmeschutz oder als Verdunkelungsmöglichkeit für verschiedene Gemeindeschulen gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart des Lieferauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Für die Lieferung und den Einbau dieser Innenrollos die im Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 vorgesehenen Zuschüsse bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 5. Anschaffung eines Hochgrasmähers: Annahme der Kostenschätzung und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart für den Lieferauftrag (D.K.Nr. 838.04 und 862.8)

DER RAT;

In Erwägung, dass auf den Quellfassungen und den unmittelbar angrenzenden Schutzzonen regelmäßig Gestrüpp und Hochgras entfernt werden muss, damit deren Wurzeln nicht die Fangarme verstopfen, welche das Wasser in die einzelnen Stationen leiten;

In Erwägung, dass dieses Freistellen der Quellfassungen mit den üblichen Gärtnergeräten mühsam und zeitintensiv ist;

In Erwägung, dass die Anschaffung eines leistungsstarken Hochgrasmähers es ermöglicht, die Quellfassungen in kurzer Zeit von Gestrüpp und Hochgras zu säubern;

In Erwägung, dass dieses Gerät zudem in unserem Gärtnerdienst zur Rabattnahd und zum Mulchen von größeren Rasenflächen eingesetzt werden kann, insofern es mit einem passenden Mulchaufsatz ausgerüstet wird;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 19.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Anschaffung eines Hochgrasmähers mit Mulchfunktion;

In Erwägung, dass diese Anschaffung im Haushalt 2018 vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 19.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Anschaffung eines Hochgrasmähers mit Mulchfunktion gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart des Lieferauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 6. Trinkwasserversorgung: Erneuerung eines Teilstücks der Wasserleitung in MANDERFELD in der Flur BIERT: Annahme der angepassten Kostenschätzung und des angepassten Lastenheftes (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.07.2017 zur Erneuerung eines Teilstücks der Wasserleitung in MANDERFELD/BIERT;

In Erwägung, dass das günstigste Angebot nach Ausschreibung 23,19 % über dem Schätzbetrag lag und dadurch keine Zuschlagserteilung erfolgen konnte;

In Erwägung, dass auf einer Konzessionär-Versammlung vom 30.11.2017 Änderungen des Projektes besprochen wurden, die zu einem kostengünstigeren Resultat führen werden, da die Gesellschaft ORES keine Kabelverlegungen im Zuge der Ausführung dieser Arbeiten vorsehen wird;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ entsprechend abgeänderten Projektes und in Erwägung, dass die Baukommission am 15.02.2018 das Projekt erörtert und für gut befunden hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende, abgeänderte Lastenheft zur Erneuerung eines Teilstücks der Wasserleitung in MANDERFELD/BIERT mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 406.908,61 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten und 24.414,52 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

TOURISMUS

Punkt 7. Anschaffung von Ruhemobiliar entlang des RAVeL-Weges: Annahme der Kostenschätzung (D.K.Nr. 865.13 und 865.26)

DER RAT;

In Erwägung, dass auf der ehemaligen Eisenbahnstrecke 45A zwischen WEYWERTZ und JÜNKERATH seitens der Wallonischen Region ein RAVeL-Weg (Réseau Autonome des Voies Lentes) angelegt wurde, der für verschiedene sportliche Aktivitäten rege in Anspruch genommen wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde auf ihrem Hoheitsgebiet für die Ausrüstung dieser neuen RAVeL-Strecke mit Sitzmöglichkeiten zuständig ist;

In Erwägung, dass hierfür Tische und Bänke aus geeignetem und witterungsbeständigem Material angeschafft werden sollten, deren geschätzte Anschaffungskosten bei 8.500,00 € (inklusive MwSt.) liegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN entlang der neuen RAVeL-Strecke Sitzmöglichkeiten anzubringen und eine diesbezügliche Kostenschätzung 8.500,00 € (inklusive MwSt.) anzunehmen;

Artikel 2. Mit der ersten Änderung des diesjährigen Haushaltsplanes der Gemeinde die erforderlichen Kredite einzutragen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 8. Abänderung des Verteilerschlüssels zur Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes (D.K.Nr. 487.91 und 901.106)

DER RAT;

Auf Grund der Notwendigkeit des Weiterbestehens eines Notarztdienstes für die fünf Eifelgemeinden in ST.VITH;

Auf Grund seines Beschlusses vom 02.07.2008 über die anteilmäßige Übernahme des Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef in ST. VITH bis einschließlich 2012;

Auf Grund seines Beschlusses vom 31.01.2013 über die anteilmäßige Übernahme des Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef in ST. VITH bis einschließlich 2018, welcher nachstehende Beteiligung der Gemeinden vorsieht:

Artikel 1. Eine Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN während eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem 01.01.2013 an der jährlichen Deckung des eventuellen Defizit des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef in ST. VITH anteilmäßig zu übernehmen, welcher wie folgt zwischen den fünf Eifelgemeinden aufgeteilt wird: 50% gemäß Einwohner pro Gemeinde am 01.01. des betreffenden Jahres und 50% gemäß Prozentsatz der Einsätze auf Gemeindegebiet des vorhergehenden Jahres;

Artikel 2. Die in Artikel 1 angeführte Zusage gilt nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass sich die Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH sich ebenfalls gemäß dem vereinbarten Verteilerschlüssel an dieser Deckung des Defizits beteiligen;

Artikel 3. Das Defizit für die Eifelgemeinden wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und Abzug folgender Einnahmen:

1. der Beitrag des Föderalstaates,
2. der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der auf 80.000,00 € pro Jahr veranschlagt wird,
3. der Beitrag der Klinik (30 % vom Defizit abzüglich des Beitrags des Föderalstaates und der Deutschsprachigen Gemeinschaft);
4. die Beiträge anderer Gemeinden als die Eifelgemeinden;

Auf Grund der Anfrage vom 15.01.2018 der Klinik St. Josef ST. VITH auf „Abänderung des Verteilerschlüssels zur Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes“;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der Klinik am 18.09.2013 auf Grund der guten Finanzlage beschlossen hatte, 50 % anstatt der 30% des Defizits des NAD zu übernehmen;

Auf Grund einer Änderung der finanziellen Lage der Klinik bittet diese, wie ursprünglich vereinbart, auf eine Aufteilung des Defizits: 30% Klinik und 70% Gemeinden zurückzukehren, sowie dies auch am 31.01.2013 beschlossen wurde;

Auf Grund der Notwendigkeit der Gewährleistung der Finanzierung des NAD der Klinik St. Josef ST. VITH;

Auf Grund der diesbezüglichen Konzertierung unter den Bürgermeistern der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH;

Auf Grund von Artikel 12 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie dieses Dekret abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie;

BESCHLIESST einstimmig, seinen vorerwähnten Beschluss vom 31.01.2013 über die anteilmäßige Übernahme des Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef in ST. VITH bis einschließlich 2018, voll und ganz zu bestätigen, welcher somit wieder ab dem 01.01.2018 Anwendung findet.

Vorstehende Beschlussfassung wird zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht;
- die Gemeinden AMEL, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;
- die VoG Klinik St. Josef in ST. VITH.

Punkt 9. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen: Änderung der Steuerverordnung (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L1122-32 und L1122-33;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135 § 2;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 27.06.1996 über die Abfälle, insbesondere der Artikel 5ter und 21, wodurch die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen werden müssen, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz 75 % in 2008, 80 % in 2009, 85 % in 2010, 90 % in 2011, 95 % in 2012 und zwischen 95% und 110% der Kosten zu Lasten der Gemeinde ab 2013 nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110 % der Kosten zu überschreiten;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Auf Grund des Wallonischen Abfallplans „Horizont 2010“, verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.01.1998;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Auf Grund der Note der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Auf Grund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008;

Auf Grund seiner am 18.12.2014 gefassten Steuerverordnung bezüglich der Abfuhr und Entsorgung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes;

Auf Grund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Dienste zusammensetzt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig seinen Beschluss vom 22.02.2017 über die Steuer auf die Müllabfuhr aufzuheben und nachstehende neue Steuerverordnung auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen festzulegen:

Artikel 1. Grundsatz: Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2018 und für die Dauer von 2 Jahren (bis 31.12.2019) eine jährliche Steuer auf die Abfuhr und die Entsorgung von Müll sowie auf alle in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen erhoben;

Artikel 2. § 1. Gemäß der selektiven Müllsammlungen (siehe Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008) müssen alle Abfallerzeuger die gewöhnlichen Haushaltsabfälle trennen und getrennt abgeben;

§ 2. Für die Abgabe des getrennten Mülls werden Biomülltüten, durchsichtige Mülltüten, Abreißmarken für Container sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß folgender Steuerverordnung zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§ 1. Haushalte, die am 01.01. eines jeden Jahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: laut nachstehender Tabelle (§ 3) wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Mülltüten und Sperrmüllaufkleber erfolgt. Die Restmülltüten dürfen gefüllt ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Im Rahmen der Einführung der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in unten stehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht;

§ 2. Die Haushaltsmüllsteuer ist geschuldet durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes, welcher am 01.01. des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992;

§ 3. Haushaltsmüll: Festlegung der Sätze:

Anzahl Personen im HH	Höhe der Steuer in €	Anzahl transparente Tüten	Anzahl Aufkleber Sperrmüll für je 30 Kg	Anzahl Biomülltüten
1	100,00	20	2	10
2	160,00	20	4	10
3	195,00	30	6	20
4	230,00	40	8	20
5+ >	265,00	50 für 5-Personen-HH zzgl. 10 für jede weitere Person im HH	2 für jede Person, die im Haushalt angemeldet ist	30 für 5+6-Personen-HH 40 für 7+8-Personen-HH 50 für 9+10-Personen-HH 60 für 11+12-Personen-HH

Sonderbestimmungen:

§ 4. Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert; diese Haushalte erhalten aber die Menge Mülltüten und gegebenenfalls Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind. Die Müllsteuer ist in diesem Fall erstmals im Jahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des jeweiligen Kindes geschuldet;

§ 5. Bei der Geburt eines Kindes, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose durchsichtige Mülltüten;

§ 6. Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose durchsichtige Mülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§ 7. Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung d.h. am 01.01. des Steuerjahres, in einem Seniorenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Mülltüten;

§ 8. Haushalte, die über einen Müllcontainer „240 Liter“ verfügen, können diesen weiterhin benutzen, werden aber gemäß Artikel 3 § 2 besteuert und erhalten auch die dort angeführte Anzahl transparenter Mülltüten. Die Container dienen in diesem Fall lediglich zur Aufnahme der Restmülltüten;

Artikel 4. Die in Artikel 3 § 3 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Mülltüten, Biomülltüten und Aufkleber für Sperrmüll, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01.01. des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01.01. in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Haushalts- und Sperrmüll die dafür erforderlichen transparenten Tüten und Biomülltüten sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß der in der Sitzung vom 28.10.2004 verabschiedeten Gebührenordnung käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienste berufen werden;

Artikel 6. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§ 1. Die Müllsteuer für Zweitwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Zweitwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist und nicht gleichzeitig im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN angemeldet ist;

§ 2. Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, wird 200,00 € Müllsteuer jährlich berechnet. Dafür werden je 10 Mülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 7. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienwohnungen

§ 1. Die Müllsteuer für Ferienwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Ferienwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist;

§ 2. Pro Ferienwohnung, wie in der Gemeindeverordnung für Steuer auf Übernachtungen definiert, wird eine jährliche Müllsteuer von 100,00 €. Dafür werden je 10 Mülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferienwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

§ 3. Betreiber von Ferienwohnungen, die sich entscheiden, den anfallenden Müll mittels Containern von 240 oder 1.100 Litern abzugeben, fallen nicht unter die Anwendung von Artikel 7 § 1, sondern unter die Anwendung von Artikel 8 §4 und §5;

Artikel 8. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§ 1. Von allen Gewerbetreibenden und Landwirten, die am 01.01. eines jeden Jahres eine Betriebsniederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll fällt jedoch nicht unter die Bezeichnung "Betriebsmüll" und muss daher getrennt entsorgt werden;

§ 2. Die Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt über ein Erklärungsformular, das alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen auf Grund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;

§ 3. Erhebung einer jährlichen Steuer in Höhe von 100,00 € für alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, die für die Entsorgung ihrer Abfälle nicht auf den Gebrauch eines Containers zurückgreifen. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 100,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Mülltüten;

§ 4. Erhebung einer jährlichen Steuer in Höhe von 400,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihrer Abfälle auf einen Müllcontainer "240 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "240 Liter";

§ 5. Erhebung einer jährlichen Steuer in Höhe von 1.800,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihrer Abfälle auf einen Müllcontainer "1.100 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter";

§ 6. Benötigt ein Betrieb mehr als 2 Müllcontainer "1.100 Liter" oder 4 Müllcontainer "240 Liter", um den anfallenden Müll abfahren zu lassen, so gilt er als Industriebetrieb. Als solcher legt er für den Abtransport und die Verwertung seines Mülls mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen besondere Vertragsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium fest;

§ 7. Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Polizeiverordnung bezüglich Müllentsorgung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

Artikel 9. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Campingplätzen

§ 1. Inhaber genehmigter Campingplätze (gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.05.1994 sowie abgeändert über Camping und Campingplätze) entrichten eine jährliche Müllsteuer in Höhe von 25,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz zuzüglich einer jährlichen Steuer in Höhe von 1.800,00 € für die Benutzung eines Müllcontainers „1.100 Liter“. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter";

§ 2. Einzelcampingplätze entrichten eine jährliche Müllsteuer von 25,00 €; die Zahlung der Müllsteuer berechtigt zum Erhalt von 10 Mülltüten sowie 3 Biomülltüten;

Artikel 10. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Jugend- und Ferienlager

§ 1. Für Jugend- und Ferienlager wird vom Eigentümer/Bewirtschafter des Geländes bzw. des Gebäudes eine Steuer zur Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen in Höhe von 2,00 € pro Lagerteilnehmer pro Jahr erhoben. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt die Verantwortlichen der jeweiligen Lager zum Erhalt von 10 Haushaltsmülltüten und 10 Biomülltüten pro 75 Lagerteilnehmer;

§ 2. Die Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt anhand der eingereichten Teilnehmerlisten der Jugendgruppenlager bei Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen auf Grund der Anzahl maximal zugelassener Teilnehmer besteuert;

Artikel 11. Die Heberolle wird vom Gemeindegremium erstellt, für vollstreckbar erklärt und gegen Empfangsbescheinigung dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinnehmer zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

Artikel 12. Bezüglich der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung für die vorliegende Steuer finden die geltenden Rechtsvorschriften und Richtlinien für die Festlegung und Beitreibung von Gemeindesteuern Anwendung;

Artikel 13. Die Zahlung hat binnen zwei Monaten nach dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids zu erfolgen;

Artikel 14. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer, mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 15. § 1. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch erheben beim Gemeindegremium, welches als administrative Behörde zuständig ist;

§ 2. Der Einspruch muss, unter Strafe der Hinfälligkeit, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht worden sein;

§ 3. Er muss außerdem zur Vermeidung der Nichtigkeit:

- a) schriftlich eingereicht werden;
- b) begründet sein;
- c) datiert sein;
- d) vom Reklamanten oder dessen Vertreter unterschrieben sein;
- e) nachstehende Angaben enthalten: den Namen, die Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer erhoben wurde;
- f) den Gegenstand des Einspruchs, die Tatsachen und die zutreffenden Begebenheiten anführen;

Artikel 16. Vorstehende Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am 01.01.2017 in Kraft. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

Artikel 17. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 10. Entwidmung eines Wegeabsplasses in HÜLLSCHEID mit Veräußerung im Tauschverfahren an den Anlieger, Herrn Wilfried GENTKE (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Wilfried GENTKE, wohnhaft in Hüllscheid 31, 4760 BÜLLINGEN, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 20.06.2000 durchführen möchte:

Gelände, welches Herr Wilfried GENTKE von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

* Wegeabsplass, in roter Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ eingetragen und angrenzend an seine Parzellen Gemarkung 8, Flur R, Nr. 66b und 67b: Größe: 72 m²

Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 72 m² x 25,00 €/m² = **1.800,00 €**

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn GENTKE erwirbt:

* Geländeteilstück, in gelber Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ eingetragen und entnommen aus seiner Privatparzelle Gemarkung 8, Flur R, Nr. 66b: Größe: 32 m²

Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 32 m² x 25,00 €/m² = **800,00 €**

In Erwägung, dass Herr GENTKE der Gemeinde BÜLLINGEN bei vorliegendem Immobiliengeschäft eine Ausgleichssumme in Höhe von: 1.800,00 € - 800,00 € = **1.000,00 €** zahlen muss;

In Erwägung, dass das Geländeteilstück, welches die Gemeinde von Herrn GENTKE erwirbt, nach Durchführung des Immobiliengeschäftes in das öffentliche Eigentum integriert werden soll;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 12.12.2017;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 20.06.2000;
- Einverständniserklärung von Herrn Wilfried GENTKE vom 19.01.2018;
- Katasterplan und -mutterrolle;

- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 20.06.2000 in roter Farbe eingetragen und insgesamt 72m² groß, angrenzend an die Parzellen Nr. 66b und 67b, Flur R, Gemarkung 8, welche Herrn Wilfried GENTKE, wohnhaft in Hülscheid 31, 4760 BÜLLINGEN, gehören;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 erwähnten Wegeabsplasses an den direkten Anlieger, Herr Wilfried GENTKE;

Artikel 3. Die in Artikel 2 erwähnte Veräußerung wird zu einem Gesamtpreis in Höhe von 1.800,00 € durchgeführt;

Artikel 4. Den Ankauf eines Geländeteilstückes - welches auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 20.06.2000 in gelber Farbe eingetragen und insgesamt 32m² groß ist - entnommen aus der Privatparzelle Nr. 66b, Flur R, Gemarkung 8, gehörend Herrn Wilfried GENTKE, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 800,00 €;

Artikel 5. Durch die vorerwähnte Immobilientransaktion erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn GENTKE eine Ausgleichsumme in Höhe von: 1.800,00 € - 800,00 € = 1.000,00 €;

Artikel 6. Die Beurkundungs- und Nebenkosten werden proportional zwischen den beiden Parteien aufgeteilt und die Vermessungskosten wurden bereits durch Herrn GENTKE übernommen;

Artikel 7. Das Geländeteilstück mit der Größe von 32m², welches die Gemeinde von Herrn GENTKE erwirbt, wird nach Durchführung des Immobiliengeschäftes in das öffentliche Eigentum integriert;

Artikel 8. Zwecks Befreiung von den Registrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen wird der öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Befreiung wird überprüft, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind.

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 31. Januar 2018 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 31. Januar 2018 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31. Januar 2018 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.